

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands Herrieden<sup>1)</sup>**

Die Versammlung des Mittelschulverbands Herrieden (nachfolgend stets Mittelschulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) -BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)-BayRS 2020-1-1-I- folgende

### **SATZUNG**

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbands  
(Verbandssatzung):

#### **§ 1 Name und Sitz des Mittelschulverbands**

- (1) Der Mittelschulverband führt folgenden Namen: Mittelschulverband Herrieden.
- (2) Der Mittelschulverband hat seinen Sitz in Herrieden.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Mittelschulverbands Herrieden sind die Gemeinden Aurach, Burgoberbach und die Stadt Herrieden.
- (2) Die Mittelschulverbandsversammlung besteht gemäß Art. 9 Abs. 2 BaySchFG aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Gemäß der Vereinbarung der Partnerkommunen Aurach, Burgoberbach und Herrieden vom 08.06.2015 sollen bei der Berechnung der Mitglieder (Schulverbandsräte) der Schulverbandsversammlung bei der Stadt Herrieden die Schüler der Grundschule mit Wirkung vom 01.10.2015 mitgerechnet werden.

#### **§ 3 Kassen- und Verwaltungsgeschäfte**

Die Verwaltungsgeschäfte des Mittelschulverbands werden von der Stadt Herrieden geführt. Ebenso werden die finanziellen Aufwendungen durch die Stadt Herrieden erledigt.

---

<sup>1)</sup> Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

#### **§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

Die Beratungen und Entscheidungen für den Bereich des Mittelschulverbands Herrieden werden durch die Mittelschulverbandsmitglieder erledigt. Diese sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind und erhalten eine Entschädigung von 30 € je Sitzung.

#### **§ 5 Rechnungsprüfung**

Der Mittelschulverband Herrieden gibt sich einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus jeweils einem Verbandsrat der einzelnen Mitgliedsgemeinden. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Mittelschulverband zu regeln.

#### **§ 6 Finanzbedarf**

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG aufgebracht.
- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts werden jährlich festgesetzt und entsprechend der Anzahl der im Oktober des Vorjahres maßgebenden Schülerzahl aus den angegliederten Kommunen an den Mittelschulverband bezahlt.
- (3) Die Mittelschulverbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.
- (4) Die Teilbeträge sind am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres fällig.
- (5) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist ein Teilbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.
- (6) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so sind von den säumigen Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung Säumniszuschläge zu zahlen.
- (7) Zum Ausgleich des Standortvorteils der Sitzgemeinde der Grund- und Mittelschule Herrieden, findet § 3 der Vereinbarung zwischen den Partnerkommunen Aurach, Burgoberbach und Herrieden vom 08.06.2015 Anwendung.

#### **§ 7 Vermögensauseinandersetzung**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Mittelschulverband aus, so findet keine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Mittelschulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, weil das Vermögen des Mittelschulverbands auf die Stadt Herrieden übertragen worden ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2019 außer Kraft.

Mittelschulverband Herrieden, 26.05.2020

Dorina Jechnerer  
Erste Vorsitzende des Mittelschulverbands Herrieden